



Merkblatt

zur Notgeschäftsführung/Sanierung

§ 43a Abs. 3 Satz 3 WPO

(Stand: Januar 2025)

Wirtschaftsprüfer (WP) und vereidigte Buchprüfer (vBP) dürfen keine gewerblichen Tätigkeiten ausüben oder außerberufliche Anstellungsverhältnisse eingehen (§ 43a Abs. 3 Satz 1 WPO). Die WPK kann in Ausnahmefällen aber die Eingehung eines außerberuflichen Anstellungsverhältnisses vorübergehend genehmigen, wenn es der Übernahme einer Notgeschäftsführung oder der Sanierung einer gewerblichen Gesellschaft dient (§ 43a Abs. 3 Satz 3 WPO).

Diese Ausnahmegenehmigung ist zeitlich auf das absolut nötige Maß zu beschränken. Sie wird i.d.R. zunächst für 3 Monate gewährt, kann aber verlängert werden. Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erhebt die WPK eine Gebühr in Höhe von 500,00 € (§ 3 Abs. 2 Satz 1 GebO).

Für die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung kann das beigelegte Formular verwendet werden.

A. Notgeschäftsführung

Ein Notgeschäftsführer ist in dringenden Fällen vom Gericht zu bestellen, wenn die Gesellschaft wegen Fehlens der Geschäftsführung handlungsunfähig ist. Die Ursache der Handlungsunfähigkeit ist dabei unbeachtlich. Die Bestellung durch das Gericht ist berufsrechtlich nicht zwingend erforderlich, erleichtert der WPK aber die Entscheidung zugunsten des betroffenen WP/vBP.

Da der Notgeschäftsführer die Rechtsstellung eines regulären Geschäftsführers einnimmt, ist die Tätigkeit als Notgeschäftsführer eine gewerbliche Tätigkeit und mit dem Beruf nach § 43a Abs. 3 Nr. 1 WPO unvereinbar. Eine Ausnahmegenehmigung kann daher nur erteilt werden, wenn die Gesellschaft in einer Notsituation, d. h. nachweislich ohne gesetzlichen Vertreter ist und der WP/vBP aufgrund besonderer Umstände, etwa wegen der vorausgehenden Beratung der Gesellschaft oder zumindest eines ihrer Gesellschafter, besonders geeignet erscheint.

Wegen des einschränkungslosen Verbotes gewerblicher Tätigkeiten muss sich der WP/vBP auf die bloße Übernahme der Organfunktion, treuhänderische Tätigkeiten und etwaige nach innen gerichtete Maßnahmen beschränken. Für die Teilnahme der Gesellschaft am Wirtschaftsleben, also ein Auftreten für und die Vertretung der Gesellschaften nach außen, muss nachweislich ein Dritter, etwa ein Prokurist oder Generalbevollmächtigter, vorhanden sein.

B. Sanierungsfälle

Eine weitere Möglichkeit zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht bei sog. Sanierungsfällen. Ein Sanierungsfall ist dabei nicht schon jede wirtschaftliche Schieflage. Erforderlich ist vielmehr eine ernsthafte Existenzgefährdung des Unternehmens, wie sie etwa dem Schutzschirmverfahren nach § 270b InsO oder einem StaRUG-Verfahren zugrunde liegt. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen, insb. auch des Umstandes, dass die Sanierung nicht als Berater des Unternehmens begleitet werden kann, hat der Berufsangehörige der WPK nachvollziehbar darzulegen. Wegen des einschränkungslosen Verbotes gewerblicher Tätigkeiten muss sich die Tätigkeit des WP/vBP vergleichbar zur Notgeschäftsführung auf Maßnahmen zur Sanierung und ggf. Restrukturierung im Innenverhältnis beschränken.

Ansprechpartner

Bei Fragen hilft Ihnen gerne das Team der Mitgliederabteilung:

E-Mail berufsregister@wpk.de

Servicetelefon +49 30 726161-222

.....

Anschrift

.....

per E-Mail: berufsregister@wpk.de

**Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26
10787 Berlin**

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

Ich beantrage eine Genehmigung zur Übernahme der Notgeschäftsführung für

.....

Das benannte Unternehmen ist in einer Notsituation, d. h. ohne gesetzlichen Vertreter, weil
 Ursache der Notsituation

Ich bin aufgrund besonderer Umstände, etwa wegen der vorausgehenden Beratung der Gesellschaft oder zumindest eines ihrer Gesellschafter, zur Übernahme der Notgeschäftsführung besonders geeignet.

Ich wurde gerichtlich als Notgeschäftsführer bestellt. Der Beschluss ist beigegefügt.

Ich beantrage eine Genehmigung für ein außerberufliches Anstellungsverhältnis zur Sanierung für

.....

Das benannte Unternehmen ist - gemessen an den Maßstäben für ein Schutzschirmverfahren nach § 270b InsO oder ein StaRUG-Verfahren - ernsthaft in seiner Existenz gefährdet.

Erklärungen zum Antrag

Ich benötige die Genehmigung voraussichtlich für Monate.

Ich kenne das M e r k b l a t t zur Notgeschäftsführung und erkläre

Die Notgeschäftsführung / Anstellung zur Sanierung beschränkt sich auf die bloße Übernahme der Organfunktion, treuhänderische Tätigkeiten und etwaige nach innen gerichtete (Sanierungs-)Maßnahmen und

die Vertretung der Gesellschaft nach außen durch einen Dritten, etwa einen Prokuristen oder Generalbevollmächtigten ist sichergestellt.

Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.

.....

.....